

Richtlinie über die Förderung des Abbruches alter Bausubstanz zum Zwecke der Wohnbebauung

Beschluss des Stadtrates vom: 23. Oktober 2003
Genehmigung des Landratsamtes vom: genehmigungsfrei

Förderziele:

- Schaffung eines Anreizes für „Bauen im Ortskern“
- Vermeidung von Flächenverbrauch am Ortsrand
- Vermeidung zusätzlicher Flächenversiegelungen
- Steigerung des Wohnwertes im Innerortsbereich
- Verbesserung des Ortsbildes



Fördervoraussetzungen:

- Formlose Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
- Vorlage der baurechtlichen Zustimmung zum Abbruch
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung
- Vorlage und Anerkennung einer Berechnung des umbauten Raumes des abzubrechenden Objektes
- Vorlage des genehmigten Bauplanes für Ersatzbau (Wohnhaus)

Höhe der Förderung:

- Bemessungsgrundlage der Höhe der Förderung ist die Kubatur des abzubrechenden Objektes (gerundet auf 50 m³)
- Der Fördersatz beträgt für den Abbruch eines
Wohngebäudes 2,00 €
Nebengebäudes 1,00 €

Vollzug der Richtlinie:

- Der Vollzug der Richtlinie obliegt der Kämmerei. Die abschließende Entscheidung über die Zuschusshöhe trifft der Finanzausschuss

Musterberechnung:

- Wohnhaus mit 10*12m, KG, EG und OG, angenommene Geschosshöhe 2,70 m, Höhe Dachstuhl 3,00m.
Formel: $10,0 \cdot 12,0 \cdot 9,6 \text{m} (2,7 \text{ KG} + 2,7 \text{ EG} + 2,7 \text{ OG} + 1,5 = 1/2 \text{ Dach}) = 1.152 \text{ m}^3$
gerundet lt. Richtlinie 1.150 m³
- Nebengebäude mit 8*5 m und 3 m hoch = 120 m³
- Zuschuss: $1.150 \text{ m}^3 \cdot 2,00 \text{ €} = 2.300,00 \text{ €}$
 $120 \text{ m}^3 \cdot 1,00 \text{ €} = 120,00 \text{ €}$ Gesamt: 2.420,00 €